



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 161-165)
Titel	47. Gesetz über das Gewerbewesen im Allgemeinen und das Handwerkswesen insbesondere, vom 9. Mai 1832, II. 29.
Ordnungsnummer	
Datum	09.05.1832

[S. 161] **Tit. I. Allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen.**

1. In Gemäßheit des Art. 7 der Staatsverfassung (von 1831) wird die Freiheit des Handels und der Gewerbe, soweit sie mit dem Wohl der Gesamtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerbe- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist, als Grundsatz aufgestellt. Demzufolge ist jede Art von Handel, von Fabrikation oder von sonstigem erlaubtem Erwerb, wofür nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme verordnet ist, als ein freies Gewerbe anzusehen, dessen Betreibung jedem ohne Unterschied gestattet ist.

Ueber den Grundsatz der Gewerbefreiheit siehe nun Art. 21 der Zürcher- und Art. 31 ff. der Bundesverfassung.

2. bezieht sich auf den erloschenen Titel II.

3. Tavernenwirthschaften, Metzgen und Getreidemühlen sollen nach Art. 7 der Verfassung nur von denjenigen betrieben werden dürfen, welche hiefür ein von der Regierung ertheiltes oder anerkanntes, an eine bestimmte Lokalität gebundenes Recht besitzen. Ein besonderes Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Die Getreidemühlen wurden durch Gesetz vom 2. VII. 1835 in IV. 17 als freies Gewerbe erklärt mit Vorbehalt der regierungsräthlichen Bewilligung für die Benutzung des Wassers; betr. die Metzgen siehe das nachstehende Gesetz. Die neue Verfassung sieht eine obrigkeitliche Bewilligung für Tavernen nicht mehr vor.

4. betrifft die Weinschenken etc., siehe nun das Gesetz über die Wirthschaften.

5. den Marktverkehr, siehe nun XX. 163;

6. den Hausirhandel, siehe nun XX. 163, S 194;

7. den Handel mit Rindvieh, siehe unten das betr. Gesetz.

8. Kraft der dem Staate zustehenden Regalien ist den Privaten bei Strafe untersagt:

1) der Handel mit Salz, siehe nun XV. 89;

2) Fabrikation und Handel mit Schießpulver, nun BVf. 91;

3) die Münzprägung, siehe nun BVf. 38. // [S. 162]

4) Jede Art von Bergbau, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Christmonat 1805. Jedoch soll die Ausbeutung von Braun- und Steinkohlen unter Anleitung und Aufsicht der betreffenden Behörde möglichst erleichtert werden.

Das Gesetz von 1805 ist zwar im Pr. GB. § 236 noch vorbehalten und mag deshalb hier folgen. Immerhin ist zu bemerken, daß neuere Belehnungen, z. B. eine solche



vom 2. Nov. 1872, sich nur auf das Pr. GB. und keineswegs auf die alte Bergordnung stützen; es ist auch die Feldsteuer nicht auf den Ertrag, sondern auf die Größe des ganzen geliehenen Feldes basirt.

Gesetz betr. den Bergbau im Kanton Zürich.

1. Alle, im Schooße der Erde anstehende, nutzbare Mineralien, als Metalle, brennbare Mineralien und Salze (worunter dann mithin Steine, Jps, Mergel, Torf und Thon-Gruben nicht verstanden werden) sind Eigenthum des Staats, und können nicht ohne bestimmte Belehnung von der Regierung, abgebaut werden.
2. Aller und jeder sowohl unterirdischer, als Tagbau auf Mineralien jeder Art und auf, als Lager anstehenden Brennstoff ist der Polizeiaufsicht der Regierung unterworfen, damit derselbe nicht auf eine für den Staat, die Gemeinden oder die Partikularen schädliche Weise benutzt werde.
3. Aller Bergbau auf die, im ersten Paragraph bestimmten Mineralien, ist einer Abgabe an den Staat, vom Werth des zehnten Theils seiner ausgebeuteten Mineralien, unterworfen, die, nach der Konvenienz der Regierung, entweder in Natura oder nach einer billigen Schätzung in Geld kann bezogen werden.
4. Von dieser Abgabe des Zehntens ist ausgenommen: Derjenige Bergbau, der in seiner Belehnungs-Akte einen auf andere Art bestimmten, wirklichen Abtrag der Regierung leistet; ferner ein solcher, der, zu besonderer Begünstigung, auf den Vorschlag der Bergbau-Polizeibehörde hin, von dem Kleinen Rathe eine auf eine gewisse Zahl von Jahren festgesetzte Zehnten-Befreiungsakte erhalten hat. Diese Befreiungsakten werden sich zunächst auf die besondere Kostbarkeit der Betreibung des betreffenden Bergbaus oder einen andern besonders wichtigen Grund beziehen.
5. Jede Belehnungsakte mit einem Bergbau soll, auf den Vorschlag der Bergbau-Polizeibehörde, mit genauer Bestimmung der Grenzen des verlehnten Feldes, vom Kleinen Rath ausgefertigt werden, und zugleich die Benutzungsart des zu gewinnenden Minerals festsetzen.
6. Es ist dem Kleinen Rath überlassen, in Uebereinstimmung mit den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen, die nöthig findenden Polizeiverordnungen zu treffen.
// [S. 163]
- 5) Jagd und Fischerei, s. nun §§ 225 ff. 230 ff. Pr. GB. u. das Register.
- 6) Die Errichtung oder Abänderung von Wasserwerken, siehe nun §§ 212 ff. Pr. GB. und XVI. 550.
Betr. die Post siehe BVf. 36.
9. betrifft die Verhältnisse des kaufm. Waarentransits und ist obsolet.
10. Hinsichtlich derjenigen Berufsarten, bei deren Ausübung die öffentliche Sicherheit und die Gesundheit unmittelbar betheilt sind, und die daher nur von solchen ausgeübt werden dürfen, welche nach bestandener Prüfung von den Polizei- oder Gesundheitsbehörden für fähig dazu erklärt worden sind, werden die Gesetze über das Polizei- und Gesundheitswesen das Nöthige bestimmen.
Siehe z. B. das Medizinalgesetz und Bemerkungen dazu.
11. Ebenso sind vorbehalten:
 - 1) Die gesetzlichen Vorschriften über das Notariats-, Advokatur- und Sensalenwesen.



Die Advokatur ist frei, siehe XVIII. 376, 101.

- 2) Die gesetzliche Aufsicht oder Anerkennung des Erziehungsrathes für solche, die Privatunterricht ertheilen wollen, siehe § 269 ff. des Unterrichtsgesetzes.
- 3) Die polizeiliche Aufsicht auf Schauspiele, Leihbibliotheken, reisende Buchhändler, Bücher- und Liederverkäufer, Bilderhändler u. dgl. nach Anleitung von etc.

Es bestehen hierüber keine speziellen Bestimmungen mehr; siehe Vf. 21 und Gemeindegesetz 94, 9 f und g; Gesetz betr. Markt- und Hausirverkehr § 18. – Strafgesetzbuch §§ 123, 222 ff.

12. Lotterien dürfen nur mit Bewilligung des Rathes des Innern, welcher darüber das Befinden des Bezirksrathes einzuholen hat, ausgespielt werden. Das Kollektiren für auswärtige Lotterien ist bei Strafe untersagt.

Die Bewilligung wird nun von der Polizeidirektion ertheilt, siehe nachstehend «Lotterie».

13. betr. Verkehr der Juden, nun obsolet.

14. Jeder hat sich in der Betreibung seines Gewerbes den für dasselbe aufgestellten, zur Sicherung des Publikums erforderlichen polizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen. Dahin gehören:

- 1) Die Beobachtung der feuerpolizeilichen Gesetze und Verordnungen. // [S. 164]

- 2) Die für einzelne Gewerbe, welche die Lust oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheitspolizei gebotene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden.

Siehe Gem.-Ges. § 94. 9 d; Gesetz betr. öffentl. Gesundheitspflege XIX. 478. Verordnung XXI. 24 (§ 16); V. betr. Reinhaltung der Gewässer XX. 258 und S 318. – Ueber Kompetenzen und Rekurs siehe Gem.-Ges. § 95. XXI. 24. § 25, 29 u. a. und Rechtspflegegesetz XVIII. 57. § 1040 ff.

- 3) Bei Gewerben, die entweder der Gesundheit gefährliche Stoffe, wie z. B. Gifte, mit sich führen oder bearbeiten, oder bei denen die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen.

Wie ad 2). Ferner V. betr. Verkauf von Arzneistoffen, Mineralwässern und Giften XX. 209, betr. gifthaltige Farbstoffe XXI. 311. Verkauf von Fliegenpapier S 321; Zündhölzchen n VI. 499, 501, 506, n VII. 113, Inspektion S 319.

- 4) betrifft die Verfertigung von Ordonnanzgewehren.

- 5) Die Vorkehrungen zur Verhütung des Verkaufs ungesunder Lebensmittel.

Wie ad 2. – Gesetz betr. den Verkauf von Brod, Mehl etc. siehe nachstehend. – V. betr. die Milchuntersuchung S 317. – V. betr. Kontrolle des Weinverkehrs XX. 203. – G. betr. Metzger- etc. Gewerbe s. nachstehend. V. betr. Schlachten und Fleischverkauf XX. 316, 410, XXI. 133. Instruktion für die Fleischschauer S 303. Strafges. § 188.

- 6) Die Aufsicht über Maße und Gewichte.

Siehe diesen Titel.

- 7) Die gesetzlichen Vorschriften über den innern Gehalt der Zinnfabrikate und die diesfällige Erprobung derselben.

Siehe unter Sanität. – Gold- und Silberkontrolle n V. 363, 386, 395, 518, 926, n VI. 588.



8) Bei Schiffern und Frachtfuhrleuten die allfällig aufzustellenden Vorschriften über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Fuhrwerke.

Siehe Straßengesetz XVI. 485, §§ 38, 40. – Schifffahrt XIX. 417. Siehe ferner das Gesetz betr. die Pfandleiher-, Feilträger- und Gelddarleiher-Geschäfte in XX. 373. – Das Gesetz betr. die Effektensensale und Börsenagenten in XXI. 52, A 84. 3. 81. J 84. 60. Hieher hätten auch die straßenpolizeilichen Vorschriften betr. die Gewerbe der Droschkiers, Dienstmänner (A 66. 1558. J 77. 502. 80. 523) gehört (auch Straßenbahn).

15. betrifft den in IV. 18 freigegebenen Getreidehandel. // [S. 165]

16. Jeder Gewerbetreibende ohne Unterschied ist befugt, seine Fabrikate durch Aufdrückung eines Unterscheidungszeichens erkennbar zu machen, und ein Muster desselben bei dem Rathe des Innern zu hinterlegen. Die betrügliche Nachahmung eines solchen Zeichens wird als Fälschung bestraft.

Siehe Strafgesetzbuch § 182. – Markenschutz n V. 35. 229. 279.

17. Jede bindende Verabredung der Genossen eines Handwerks oder andern Gewerbes zur Festhaltung oder Steigerung der Preise der zu verkaufenden Waaren oder Fabrikate, oder des Arbeitslohnes für deren Verfertigung, ist bei einer von dem Richter nach Maßgabe der Umstände zu bestimmenden Strafe verboten.

Wird nun als im Widerspruch mit der Vereinsfreiheit stehend angesehen. Siehe aber § 7, 3 des nachstehenden Gesetzes betr. das Metzggewerbe.

18. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen für eine neue Erfindung im Gewerbewesen oder für Einführung einer solchen in den Kanton oder endlich für ein ausgezeichnetes literarisches Erzeugniß ein Gewerbeprivilegium ertheilt werden könne, ist einem künftigen Gesetze vorbehalten.

Ein solches Gesetz wurde nicht erlassen. Siehe aber das betr., Konkordat, das nun in Ausführung des abgeänderten Art. 64 der BVf. n X ... bald ersetzt werden wird. Siehe die betr. Staatsverträge. [Nachtrag, S. II] Der abgeänderte Art. 64 der Bundesverfassung (Seite 165) steht in n X 418.

19. Von drei zu drei Jahren wird der Rath des Innern eine öffentliche Ausstellung der vorzüglichsten Erzeugnisse des einheimischen Gewerbsfleißes veranstalten.

Diese Ausstellungen sind seit langen Jahren sistirt. Dagegen erhalten sowohl die permanenten Ausstellungen der Gewerbemuseen in Zürich und Winterthur jährlich 15000 Fr., als die zeitweisen von Gewerbevereinen veranstalteten Ausstellungen kleinere Beiträge. Eine permanente Ausstellung verkäuflicher Handwerkserzeugnisse unterhält der Staat in der Gewerbehalle der Kantonalbank.

Tit. II.

Bestimmungen betr. das Handwerkswesen enthaltend ist aufgehoben in IV. 356.

[Nachtrag, S. 690] Am 6. April 1853 hat der Kantonsrath beschlossen:



Es wird dem Regierungsrath für einstweilen ein jährlicher Kredit bis auf 5000 Fr. bewilligt zur Verwendung für Hebung und Förderung des Handwerkswesens, namentlich um Unternehmungen und Anstalten zu unterstützen, welche von einem zweckmäßig organisirten Handwerks- und Gewerbeverein ausgehen (XII. 99).

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]